
KANALORDNUNG

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Götzis verordnet mit Beschluss vom 10.12.2018 aufgrund der Ermächtigungen des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017 idgF. und der §§ 3, 4, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 18, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes idgF.

**1. Abschnitt
Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen**

**§ 1
Allgemeines**

Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen.

Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeinde festgelegt.

**§ 2
Sammelkanäle**

(1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen :

- a) Mischwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer und Niederschlagswässer;
- b) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer; als Schmutzwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist;
- c) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle für Niederschlagswässer und nicht reinigungsbedürftige Abwässer.

(2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.

(3) In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanals angegeben.

**§ 3
Anschlussrecht und - pflicht**

(1) Soweit nach § 4 Abs. 2 bis 7 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken

oder befestigten Flächen, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlussbescheides über Anschlusskanäle an den Sammelkanal anzuschließen und die Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Anschlusspflicht).

(2) Dem Anschlussnehmer nach Abs. 1 wird der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Abwässer mit Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben.

(3) Soweit eine Anschlusspflicht nicht besteht, hat der Bürgermeister auf Antrag den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage mit Bescheid zu gestatten, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.

(4) Die Anschlusspflicht gilt nicht für Abwässer, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundessache ist. Auf diese Abwässer sind aber die Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes dann anzuwenden, wenn ihre Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Abs. 3 ausnahmsweise gestattet wird.

§ 4

Ausführung der Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, dass sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v.H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 15 cm betragen.

(2) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanals ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.

(3) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.

(4) Sofern im Anschlussbescheid nicht anderes bestimmt ist, hat der Anschluss an den Sammelkanal an der Schachtsohle des Anschlusschachtes zu erfolgen.

(5) Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen u.dgl. getroffen.

(6) Anschlusskanäle sind im Übrigen vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen.

§ 5

Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

(1) Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, dass

- a. Der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird und
- b. Die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann.

(2) In die Abwasserbeseitigungsanlage dürfen keinesfalls eingeleitet werden:

- a. Abfälle aller Art, dazu zählen insbesondere auch Altöle, Altfette, Obsttrester, Molke, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben u dgl.
- b. Stoffe, die geeignet sind, die Anlage zu verstopfen, insbes. Sand, Zementschlämme, Asche, Textilien u.dgl.,
- c. feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe,
- d. Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können,
- e. Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten,
- f. Abwässer mit mehr als 35° Celsius.

(3) Der Anschluss von Abfallzerkleinern an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

§ 6 Vorbehandlung

(1) Werden andere als häusliche Abwässer eingeleitet, so sind vom Bürgermeister vor der Erlassung des Anschlussbescheides das Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie das Umweltinstitut des Landes Vorarlberg über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören.

(2) In den Anschlussbescheid sind insbesondere die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über

- a. die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall der Abwässer sowie die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung,
- b. die bautechnische Ausführung der Vorbehandlungsanlagen,
- c. die Überprüfung der Vorbehandlungsanlagen und Untersuchung des Abwassers einschließlich der erforderlichen messtechnischen Einrichtungen.

(3) Anlagen zur Vorbehandlung einschließlich der messtechnischen Einrichtungen sind vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen.

§ 7 Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlusspflichtigen aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

§ 8 Anzeigepflichten

(1) Der Anschlussnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

(2) Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage eingeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn:

- a. die Funktion des Anschlusskanals durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind,
- b. Mängel an Anlagen auftreten, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, oder
- c. unzulässige Stoffe (§ 5 Abs. 2) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

2. Abschnitt Kanalisationsbeiträge

§ 9 Allgemeines

(1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge :

- Erschließungsbeitrag
- Anschlussbeitrag
- Ergänzungsbeitrag und
- Nachtragsbeitrag.

(2) Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanales gelegener Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Bauflächen oder als bebaubare Sonderflächen gewidmet sind. Die Bewertungseinheit beträgt 5 v.H. der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche (m²). Bei Grundstücken im Einzugsbereiches eines Sammelkanales, die nicht als Baufläche oder als bebaubares Sondergebiet gewidmet sind, beträgt die für die Berechnung der Bewertungseinheit heranzuziehende Grundstücksfläche maximal 500 m². Der Abgabensanspruch entsteht frühestens mit der Rechtskraft der Entscheidung über den Anschluss.

(3) Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.

(4) Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages erhoben.

Eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit in diesem Sinn liegt insbesondere vor, wenn

- a. sich eine oder mehrere der Teileinheiten nach § 14 Abs. 2 Kanalisationsgesetz nachträglich ändern, z.B. durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten, Einhausung von Balkonen bzw. Terrasse, die Befestigung von Flächen udgl. erhöht oder
- b. von einem Bauwerk oder einem selbständigen Teil eines Bauwerkes, von dem bisher nur Niederschlagswässer in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet worden sind, nunmehr Schmutzwässer eingeleitet werden oder
- c. von einem Bauwerk oder einem selbständigen Teil eines Bauwerkes, von dem bisher nur Schmutzwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet worden sind, nunmehr Niederschlagswässer eingeleitet werden oder

- d. von einem Bauwerk oder einem selbständigen Teil eines Bauwerkes oder einer befestigten Fläche, von denen bisher keine Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet worden sind, nunmehr Abwässer eingeleitet werden oder
- e. bei einem Gebäude der Berechnung des Anschlussbeitrages gemäß § 14 Abs. 6 Kanalisationsgesetz eine Schmutzwassermenge pro m² Geschossfläche zu Grunde gelegt worden ist, die weniger als die in einem Haushalt durchschnittlich anfallende Schmutzwassermenge beträgt, und sich die ehemals unterdurchschnittliche Schmutzwassermenge nachträglich erhöht.

(5) Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn :

- a. die Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird,
- b. Sammelkanäle, die nur für Schmutzwässer oder nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, dass sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können,
- c. Sammelkanäle, die nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut werden, dass anstatt Niederschlagswässer Schmutzwässer eingeleitet werden können.

§ 10

Beitragsausmaß und Beitragssatz

(1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13, 14 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz.

(2) Der Beitragssatz wird von der Gemeindevertretung durch Verordnung gesondert festgesetzt.

§ 11

Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlussnehmer.

(2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

3. Abschnitt

Kanalbenützungsgebühren

§ 12

Allgemeines

(1) Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnitts des Kanalisationsgesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

(2) Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird die Menge der anfallenden Abwässer zugrunde gelegt. Diese ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.

§ 13

Menge der Abwässer

- (1) Die Menge der Abwässer richtet sich vorbehaltlich des Abs. 2 nach dem Wasserverbrauch aus öffentlichen oder einer privaten Wasserversorgungsanlage. Ist eine Messung mittels geeigneter Messgeräte nicht möglich, ist der Wasserverbrauch unter Zugrundelegung des ortsüblichen Durchschnittsverbrauches pro Person zu schätzen.
- (2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauches ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermessanlage abhängig gemacht werden.
- (3) Bei Bauwerken, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wird die gebührenpflichtige häusliche Schmutzwassermenge durch einen eigenen Wasserzähler (Subzähler) ermittelt oder wenn das nicht möglich ist, entsprechend dem durchschnittlichen ortsüblichen Wasserverbrauch geschätzt.
- (4) Bei unbeabsichtigtem Wasserverlust durch nicht entdeckte Wasserschäden, tropfende oder rinnende Leitungen ist die gesamte Menge der Abwässer gebührenpflichtig.

§ 14

Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Abwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Abwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhörung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

§ 15

Gebührensatz

Die Gebührensätze pro m³ Schmutzwasser werden durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 16

Gebührensschuldner

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Flächen zu entrichten. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 gelten sinngemäß.
- (2) Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonst dem Gebrauch überlassen, wird die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, u.dgl.) vorgeschrieben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 17 Gebührenanspruch

(1) Der Gebührenanspruch für die Kanalbenutzungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage. Für anzeigepflichtige Veränderungen entsteht der Gebührenanspruch mit dem auf die Veränderung folgenden Monat.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kanalbenutzungsgebühren ruht, wenn eine Wohnung oder Betriebsstätte wenigstens drei Monate leer steht und dies im Vorhinein angezeigt wird. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, binnen einem Monat alle für die Bemessung der Gebühren maßgeblichen Umstände anzuzeigen und auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die zur Bemessung der Kanalbenutzungsgebühren erforderlich sind.

§ 18 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr entsteht mit der Benützung des angeschlossenen Bauwerkes.

§ 19 Fälligkeit und Abrechnungszeitraum

(1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird jeweils für den Ablesezeitraum, der ein Kalenderjahr nicht übersteigen darf, abgerechnet. Fällt die Gebührenpflicht im Laufe des Ablesezeitraumes weg, so kann die Kanalbenutzungsgebühr sofort festgesetzt werden.

(2) Auf die Kanalbenutzungsgebühr ist eine Vorauszahlung entsprechend dem Ergebnis der letzten Ablesung zu entrichten. Wenn gegenüber der Kanalbenutzungsgebühr bzw. der Vorauszahlung für den letztvorangegangenen Ablesezeitraum eine wesentliche Änderung zu erwarten ist oder in diesem Jahr keine Gebührenpflicht bestand, kann die Vorauszahlung in der Höhe der zu erwartenden Kanalbenutzungsgebühr festgesetzt werden.

Die Vorauszahlung wird vierteljährlich vorgeschrieben.

(3) Die gemäß Abs. 2 für einen Ablesezeitraum entrichtete Vorauszahlung wird auf die Gebührenschuld eines Abrechnungszeitraumes angerechnet.

§ 20 Anzeige und Auskunftspflicht

Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen, wenn er ein an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenes Bauwerk veräußert oder erwirbt.

§ 21 Schlussbestimmung

(1) Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben ist, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes abzuwenden.

(2) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2019 in Kraft. Die Verordnung vom 30.12.1976 idgF. tritt außer Kraft.

Der Bürgermeister